



## Ortsverein Hattorf am Harz

### Satzung des SPD Ortsvereins der Samtgemeinde Hattorf am Harz

#### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Die Organisation führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands ( SPD ) Ortsverein Hattorf am Harz.
- (2) Sitz ist die Samtgemeinde Hattorf am Harz.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Ortsvereins umfasst den Bereich der Samtgemeinde Hattorf am Harz gemäß § 8 (2) Organisationsstatut in den vom Unterbezirksvorstand festgelegten Grenzen.
- (4) In den Orten der Samtgemeinde können Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen sind verpflichtet die Parteistatuten und Satzungen der Parteigliederungen einzuhalten. In den Orten, in denen kein legitimierter Abteilungsvorstand im Sinne der Satzung existiert, übernimmt der Ortsverein diese Aufgaben.

#### § 2 Mitgliederversammlung

- (1) Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich ein. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Zusammen mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.  
Für die Fristwahrung ist bei Postversand das Datum des Poststempels, bei Versand per elektronischer Post (E-Mail) das Versanddatum, drei Tage vor Fristablauf maßgebend.
- (2) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Einmal im Kalenderjahr findet eine Jahreshauptversammlung statt.

- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung
- a) Meinungsbildung zu grundsätzlichen politischen und innerparteilichen Fragen
  - b) Vorschläge von Kandidaten/innen für Kreistag, Landtag, Bundestag und für Organe höherer Parteigliederungen
  - c) Wahl von Kandidaten/innen für Gemeinde- und Samtgemeindewahl.
  - d) Wahl von Delegierten für Parteitage höherer Gliederungen
  - e) Vorschläge von Delegierten für Parteitage, Konferenzen und Delegiertenversammlungen der Bezirks-, Landes- und Bundesgliederungen und im Europaparlament
  - f) Beschlussfassung über Anträge.

### § 3 Ortsvereinsvorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand wird auf einer Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Er besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) 2 gleichberechtigten Stellvertreter (n)/innen,
  - c) dem/der Schriftführer/in,
  - d) dem/ der Finanzbeauftragten
  - e) 3 Beisitzer/innen.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand außerdem an:
- a) der/die Samtgemeindebürgermeister/in  
(sofern SPD-Mitglied im Ortsverein Hattorf am Harz)
  - b) der/die Vorsitzende der Samtgemeinderatsfraktion,  
(sofern SPD Mitglied im Ortsverein Hattorf am Harz)
  - c) Vorsitzende der Abteilungen **des Ortsvereins Hattorf am Harz**
  - d) Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können auf Beschluss des Ortsvereinsvorstandes hinzugezogen werden.

### § 4 Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes

- (1) Politische und organisatorische Arbeit.
- (2) Kontaktpflege zu Organisationen, Vereinen und Institutionen im Gebiet des Ortsvereins.
- (3) Unterrichtung der Mitglieder über politische Vorgänge, besonders in Mitgliederversammlungen.
- (4) Vorschlagsrecht für Kandidaten/innen.
- (5) Durchführung von Wahlkämpfen für den Kreistag, den Landtag, den Bundestag und für das Europaparlament gemäß den Vorgaben der jeweiligen Wahlkampfleitungen.

- (6) Mitwirkung bei Wahlkämpfen für Ratswahlen im Rahmen der Wahlkampfkonzeption des Ortsvereins.
- (7) Mitgliederwerbung.
- (8) Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen.
- (9) Öffentlichkeitsarbeit.
- (10) Bildungsarbeit.
- (11) Bildung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften.
- (12) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 5 Revisoren**

- (1) Auf jeder Jahreshauptversammlung wird ein/e Revisor/in für 2 Jahre gewählt.
- (2) Die Revisoren/innen haben jede Jahresabrechnung **der Ortsvereinskasse** zu prüfen.
- (3) Die Revisoren/innen können unvermutet Kassenprüfungen durchführen.

## **§ 6 Wahlverfahren und Quotierung**

- (1) Die Wahlen werden gemäß dem in der Unterbezirkssatzung festgelegten Wahlverfahren durchgeführt.
- (2) Bei den Wahlen ist die Quotenregelung gemäß § 11 des Organisationsstatus und § **15** der Unterbezirkssatzung zu beachten.

## **§ 7 Ladungsfristen**

- (1) Abweichend von § 2 Abs. (1) können in dringenden Fällen alle Ladungsfristen bis auf 3 Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand. In der Ladung ist auf die Verkürzung hinzuweisen.
- (2) Wahlen und Satzungsänderungen fallen nicht unter diese Regelung.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

- (1) Die Satzung kann nur von einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Die Satzungsänderung muss in der Einladung angekündigt werden.

## **§ 9 Allgemeines**

Im Übrigen gilt das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands einschließlich der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, sowie das Statut des SPD Bezirks Hannover und des SPD Unterbezirks Göttingen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung am ..... in Kraft.